Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 6
1010 Wien

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Zl. 13/1 21/149

2021-0.736.876
BG, mit dem das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Übernahmegesetz und das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz geändert werden

Referent: Dr. Clemens Hasenauer, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Umgesetzt werden notwendige Begleitmaßnahmen auf nationaler Ebene zur Verordnung (EU) 2021/23 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2015/2365 sowie der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132, ABl. Nr. L 22 vom 22.01.2021 S. 1.

Nachfolgend dürfen wir Ihnen unsere Anmerkungen zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf übermitteln:

Anmerkung zu § 4b Abs 1 ZGVG:
Zumal die betreffende Bestimmung Art 5 Abs 5 der Richtlinie 2007/36/EG über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften, ABl. Nr. L 184 vom 14. Juli 2007 S. 17 idF der Verordnung (EU) 2021/13 teilweise umsetzen soll, erscheint es aufgrund des Anwendungsbereichs der zitierten Richtlinie (nämlich nur börsennotierte Gesellschaften) erwägenswert, eine Einschränkung dahingehend vorzunehmen, dass sich die in § 4b ZGVG vorgesehenen Abweichungen vom Aktiengesetz auch nur auf börsennotierte zentrale Gegenparteien in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft beziehen.

Zudem sollte überlegt werden, Vorgaben für Mindestfristen für jene Satzungsregelungen vorzusehen, die an Stelle der gemäß Abs 2 nicht anwendbaren Bestimmungen treten.

Anmerkung zu § 4b Abs 2 ZGVG:
Es wird angeregt, Absatz 2 der zitierten Bestimmung dahingehend anzupassen, dass dieser lautet wie folgt (Änderungen ersichtlich gemacht):

"*Auf eine auf Grundlage einer gemäß Abs. 1 geänderten Satzung einberufenen Hauptversammlung sind folgende Bestimmungen nicht anzuwenden:* […]"

Anmerkung zu § 5 Abs 3 ZGVG:
Es wird angeregt, die vorgenommene Ergänzung wie folgt zu konkretisieren (Änderungen ersichtlich gemacht):

"*Kostenpflichtige zentrale Gegenparteien haben als Ersatz für die Aufwendungen der FMA aus ihrer Tätigkeit als zuständige Behörde gemäß § 2 und als Abwicklungsbehörde gemäß § 2* […]"

Anmerkung zu § 7a ZGVG:
In der genannten Bestimmung sollte der Verweis auf die relevante Verordnung (Nr. 648/2012) richtiggestellt werden.

Anmerkung zu § 12 ZGVG:
Es wird angeregt in Absatz 3 die Verweise auf die maßgeblichen Bestimmungen nochmals zu kontrollieren (so scheint in der 5. Zeile etwa der folgende Verweis zu fehlen "*§ 4a bis 4c samt Überschriften*").

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Wien, am 16. November 2021

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident